

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feldservice, Lieferungen, technische Dienstleistungen und kundenspezifische Software der OceanSphere Service Sp. z o.o. Fassung 2.3, 20. September 2026. Diese Übersetzung dient der Information; maßgeblich ist die englische Fassung. Teil A gilt für jeden Vertrag mit uns. Die Teile B bis E gelten je nach Vertragsart zusätzlich. Die Nutzung unserer Websites, Konten, des Marktplatzes, der Verzeichnis-Kontaktpakete und der Software-Pläne richtet sich nach unseren [Nutzungsbedingungen](#); fällt ein Vertrag unter beide Regelwerke, gehen diese Bedingungen für die Dienstleistung, Lieferung oder Softwarearbeit vor und die Nutzungsbedingungen für das Online-Konto.

Übersetzung zur Information. Maßgeblich ist die [englische Fassung](#); polnische Fassung: [Polski](#).

[Als PDF herunterladen](#)

Teil A — Bestimmungen für alle Verträge

1. Parteien, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Verträge, aufgrund derer die OceanSphere Service Sp. z o.o., ul. Nowogrodzka 31, 00-511 Warszawa, Polen, eingetragen im Landesgerichtsregister unter KRS 0001211680, NIP PL7011291111 („OceanSphere“, „wir“, „uns“), Feldservice an Bord von Schiffen oder in Werften ausführt (Teil B), Ersatzteile und Materialien liefert (Teil C), technische Beratung, Berichte oder Fernunterstützung erbringt (Teil D) oder Software für einen Kunden entwickelt (Teil E).

1.2 In diesen Bedingungen bedeutet: **„Kunde“** das Unternehmen, das im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit einen Vertrag mit uns schließt; **„Auftrag“** die in unserer Auftragsbestätigung oder, falls keine vorliegt, in unserem angenommenen Angebot vereinbarte Arbeit, Lieferung oder Dienstleistung; **„Schiff“** das Schiff oder die von ihm entfernte Ausrüstung, an dem oder für die die Arbeiten ausgeführt werden; **„Einsatz“** die physische Anwesenheit unseres Personals an Bord oder in einer Werft; **„Bericht“** die schriftliche Aufzeichnung der ausgeführten Arbeiten, der Feststellungen und, sofern erhoben, der Messwerte; **„Auftragswert“** der Nettopreis des Auftrags, sofern ein Festpreis vereinbart ist, und bei Arbeiten auf Zeit- und Materialbasis der für den Einsatz oder die Lieferung, auf den bzw. die sich der Anspruch bezieht, in Rechnung gestellte oder in Rechnung zu stellende Nettobetrag, und, sofern sich ein Anspruch auf mehr als einen Einsatz oder eine Lieferung bezieht, derjenige mit dem höchsten Nettobetrag; **„Textform“** eine dauerhafte Aufzeichnung, die den Text wiedergibt und den Absender erkennen lässt, etwa eine E-Mail, ohne Unterschrift (forma dokumentowa, Art. 77² des polnischen Zivilgesetzbuchs (Kodeks cywilny)); **„Schriftform“** ein Dokument, das eine eigenhändige oder eine qualifizierte elektronische Unterschrift trägt (forma pisemna, Art. 78 und 78¹ des polnischen Zivilgesetzbuchs). Sofern eine Bestimmung nicht ausdrücklich die Schriftform verlangt, genügt für jede Mitteilung und Vereinbarung nach diesen Bedingungen die Textform; ausgenommen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung mit einem Kunden mit Sitz in Polen, die der Schriftform bedarf (Art. 46 § 1 der polnischen Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego)) und daher in der unterzeichneten Auftragsbestätigung enthalten ist.

1.3 Wir schließen Verträge nur mit Kunden, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln: Schiffseigner, Schiffsmanager, Charterer, Werften, Agenten, Dienstleistungsunternehmen und andere Unternehmen. Mit Verbrauchern schließen wir nach diesen Bedingungen keine Verträge, ebenso wenig mit natürlichen Personen, die ein Gewerbe betreiben, sofern der Vertrag nicht unmittelbar mit deren beruflicher Tätigkeit zusammenhängt.

1.4 Fällt ein Vertrag dennoch unter Art. 385⁵ des polnischen Zivilgesetzbuchs, bleibt der durch diese Bestimmung gewährte Schutz unberührt. Keine Bestimmung dieser Bedingungen beschränkt Rechte, die nach zwingendem Recht nicht beschränkt werden können.

1.5 Diese Bedingungen werden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Wir verweisen in jedem Angebot und jeder Auftragsbestätigung auf sie, fügen sie als PDF-Datei bei und halten sie unter oceansphere.io/service-terms zum Lesen, Speichern und Ausdrucken bereit. Für spätere Aufträge desselben Kunden genügt es, dass wir im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf diese Bedingungen und ihre Internetadresse verweisen; es gilt die bei Bestätigung des Auftrags jeweils geltende Fassung.

2. Angebote, Vertragsschluss und Rangfolge

2.1 Eine über unsere Website, per E-Mail oder telefonisch übermittelte Anfrage ist eine Aufforderung zur Angebotsabgabe und bindet keine der Parteien.

2.2 Unsere Angebote sind ab ihrem Datum 30 Tage lang gültig, sofern sie keine andere Frist angeben. Ein Angebot beschreibt die Arbeiten so, wie wir sie aus der Anfrage des Kunden verstanden haben. Technische Angaben in Katalogen, Datenblättern, Zeichnungen, unserer Online-Ausrüstungsbibliothek und ähnlichen Quellen beschreiben typische Ausrüstung und stellen keine zugesicherte Eigenschaft der Arbeiten oder Waren dar, es sei denn, wir bestätigen dies für den konkreten Auftrag in Textform.

2.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde unser Angebot in Textform annimmt, wenn wir den Auftrag des Kunden in Textform bestätigen, oder wenn wir mit Wissen des Kunden mit der Arbeit beginnen oder die Waren versenden. Der Inhalt des Vertrags bestimmt sich nach unserer Auftragsbestätigung oder, falls keine vorliegt, nach unserem Angebot.

2.4 Durch die Annahme unseres Angebots oder dadurch, dass er uns mit der Arbeit beginnen lässt, stimmt der Kunde zu, dass diese Bedingungen den Vertrag regeln. Verweist der Auftrag des Kunden auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder fügt er sie bei, erklären wir gemäß Art. 385⁴ § 2 des polnischen Zivilgesetzbuchs, dass wir den Vertrag nicht zu den Bedingungen schließen wollen, die sich aus dieser Vorschrift ergäben; der Vertrag kommt dann erst zustande, wenn der Kunde in Textform bestätigt, dass ausschließlich diese Bedingungen gelten, oder wenn wir den Auftrag bestätigen und der Kunde uns mit der Arbeit beginnen lässt. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir sie für den konkreten Auftrag ausdrücklich in Textform annehmen. Die Haftungsgrenzen in Abschnitt 4 werden in unserer Auftragsbestätigung wiederholt und sind Teil des individuell vereinbarten Vertragsinhalts.

2.5 Im Konfliktfall gilt folgende Rangfolge: (a) eine für den konkreten Auftrag in Textform getroffene Einzelvereinbarung; (b) unsere Auftragsbestätigung; (c) unser Angebot; (d) der auf die jeweilige Vertragsart anwendbare Teil dieser Bedingungen; (e) Teil A dieser Bedingungen; (f) die Nutzungsbedingungen. Unsere Auftragsbestätigung, unser Angebot und diese Bedingungen bilden zusammen die vollständige Vereinbarung für den Auftrag.

2.6 Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertrag ohne unsere Zustimmung in Textform nicht an Dritte abtreten. Wir dürfen für Teile der Arbeiten qualifizierte Subunternehmer und Fachkräfte einsetzen und bleiben für die Arbeiten wie vereinbart verantwortlich.

2.7 Über Mittelspersonen an uns gelangende Informationen. Gelangen Anweisungen, Spezifikationen, Messwerte, Teilenummern, Zeichnungen oder sonstige Informationen über die Besatzung eines Schiffes, einen Schiffseigner, einen Schiffsmanager, einen Charterer, einen Agenten, einen Makler, einen Hauptauftragnehmer oder eine andere Mittelsperson an uns, sind wir berechtigt, uns auf diese Informationen so zu verlassen, wie sie uns erteilt wurden. Für Auslassungen, Missverständnisse, Übersetzungsfehler, Übertragungsfehler, Verzögerungen oder Unrichtigkeiten, die innerhalb dieser Kette entstehen, haften wir nicht. Bestimmen wir ein Bauteil anhand von Fotografien, Typenschildern, Zeichnungen oder uns überlassenen Beschreibungen, ist diese Bestimmung eine begründete technische Einschätzung und keine

Zusicherung der Passgenauigkeit. Der Kunde bleibt dafür verantwortlich, die Passgenauigkeit vor dem Einbau zu überprüfen.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung und Sicherheiten

3.1 Preise sind Nettopreise in der im Angebot angegebenen Währung, zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Steuern, Abgaben oder Gebühren. Wird die Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht berechnet, führt der Kunde sie ab. Bankgebühren außerhalb Polens sowie Gebühren zwischengeschalteter Banken trägt der Kunde.

3.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständig und ohne Abzug per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, sofern das Angebot keine andere Frist angibt. Bei einem Erstauftrag, bei einem Kunden mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sowie bei Aufträgen mit einem erheblichen Anteil an gelieferten Teilen, Reise- oder Fremdkosten können wir, wie im Angebot angegeben, eine Vorauszahlung von bis zu 50 Prozent des Auftragswerts sowie die vollständige Zahlung der Reise- und Teilekosten vor Mobilisierung oder Versand verlangen. Wir können auf die Vorauszahlung gegen eine Verpflichtungserklärung des Eigners oder Managers verzichten. Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen ab Rechnungsdatum wird in keinem Fall vereinbart.

3.3 Befindet sich der Kunde im Verzug, können wir die gesetzlichen Verzugszinsen für den Geschäftsverkehr nach dem polnischen Gesetz vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr sowie die Pauschale für Beitreibungskosten nach Art. 10 dieses Gesetzes (40, 70 oder 100 EUR je nach Höhe der Forderung) verlangen, unbeschadet weitergehender Ansprüche. Wir können weitere Arbeiten aussetzen, Lieferungen und weitere Berichte zurückhalten und noch nicht begonnene Aufträge ablehnen, bis überfällige Rechnungen bezahlt sind; eine solche Aussetzung stellt keine Vertragsverletzung unsererseits dar. Einen Bericht oder eine Aufzeichnung, der bzw. die für die Sicherheit des Schiffes oder der Personen an Bord oder für die Aufrechterhaltung eines gesetzlich vorgeschriebenen Zertifikats oder Klassezertifikats erforderlich ist, halten wir nicht zurück.

3.4 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder aus solchen Gegenforderungen die Zahlung verweigern, ausgenommen Ansprüche aus unseren vorsätzlichen oder unerlaubten Handlungen, soweit das Gesetz eine solche Beschränkung nicht zulässt. Das Recht des Kunden, die Zahlung für nicht ausgeführte Arbeiten oder nicht gelieferte Waren zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

3.5 Preise in einem Angebot sind für die darin genannten Termine und Bedingungen kalkuliert. Findet der Einsatz oder die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen mehr als acht Wochen nach dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin statt, können wir den Preis um die dokumentierte Änderung unserer veröffentlichten Sätze sowie der Lieferantenpreise, Frachtraten und Wechselkurse seit dem Datum des Angebots anpassen. Übersteigt die Anpassung 10 Prozent, kann der Kunde den betroffenen Auftrag innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des angepassten Preises kündigen und zahlt dann nur die bereits entstandenen Kosten.

4. Haftung

4.1 Wir haften unbeschränkt für von uns vorsätzlich verursachte Schäden, für Tod oder Verletzung von Körper oder Gesundheit sowie in jedem weiteren Fall, in dem die Haftung nach zwingendem Recht nicht beschränkt werden kann. Abschnitt 4.1 lässt die in den Abschnitten 14.4 und 14.8 vereinbarte Risikoverteilung zwischen den Parteien unberührt.

4.2 Für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder von Personen, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen, verursacht werden, ist unsere Haftung je Auftrag auf das Zweifache des Auftragswerts begrenzt, in keinem Fall jedoch auf weniger als 5.000 EUR.

4.3 Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, ist unsere Haftung auf den tatsächlich erlittenen unmittelbaren Schaden und je Auftrag auf den Auftragswert begrenzt. Entgangener Gewinn (lucrum cessans) und mittelbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit dies nach Art. 361 § 2 und Art. 353¹ des polnischen Zivilgesetzbuchs zulässig ist.

4.4 Innerhalb der Grenzen der Abschnitte 4.2 und 4.3 sind, unabhängig davon, ob es sich um unmittelbaren oder mittelbaren Schaden handelt, und unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs, ausgeschlossen: (a) Nutzungsausfall des Schiffes, Off-Hire, Liegegeld und Liegezeit; (b) entgangene Chartereinnahmen, entgangener Gewinn und entgangene Verträge; (c) Produktions- und Betriebsausfall; (d) Vertragsstrafen, pauschalierter Schadensersatz und vom Kunden geschuldete Ansprüche Dritter; (e) Kosten für Docken, Ausdocken, Schleppen, Verholen, Lotsen und Hafengebühren; (f) Kosten für Demontage und Wiedermontage über den vereinbarten Umfang hinaus; (g) Transport-, Lager- und Rückrufkosten; (h) sonstige Folgeschäden.

4.5 Wir haften nicht für Schäden, die sich aus vom Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Spezifikationen, Teilen oder Vorarbeiten, aus dem Zustand des Schiffes oder der Ausrüstung vor unserem Einsatz oder außerhalb des vereinbarten Umfangs, aus Anweisungen des Kunden, die wir entgegen unserer dokumentierten Empfehlung ausgeführt haben, oder aus Entscheidungen ergeben, die der Kunde auf Grundlage unserer Berichte trifft, ohne die einschlägigen Hersteller- und Klassifikationsunterlagen zu prüfen.

4.6 Die Haftungsgrenzen dieses Abschnitts gelten für vertragliche Ansprüche und, soweit gesetzlich zulässig, für außervertragliche Ansprüche (aus unerlaubter Handlung), die auf demselben Sachverhalt beruhen. Stehen dem Kunden gegen uns Ansprüche aus mehreren Rechtsgründen zu, gelten die Grenzen für die Ansprüche insgesamt, nicht für jeden einzelnen.

4.7 Der Kunde verpflichtet sich uns gegenüber im Wege eines Vertrags zugunsten Dritter (Art. 393 des polnischen Zivilgesetzbuchs), Ansprüche gegen unsere Arbeitnehmer, unsere Subunternehmer und deren Personal nur innerhalb der Grenzen dieses Abschnitts 4 geltend zu machen, und dafür zu sorgen, dass seine Versicherer und Vertragspartner ebenso verfahren. Unsere Arbeitnehmer und Subunternehmer können sich unmittelbar auf diese Verpflichtung berufen.

4.8 Der Kunde zeigt uns in Textform unverzüglich, nachdem er von dem Schaden und unserer möglichen Beteiligung Kenntnis erlangt hat, den anspruchsbegründenden Sachverhalt an und gibt uns Gelegenheit, die Ausrüstung zu besichtigen und an jeder Begutachtung teilzunehmen. Verhindert eine verspätete Anzeige, dass wir den Sachverhalt untersuchen, den Schaden mindern oder unsere Versicherer einbeziehen können, wird unsere Haftung um den dadurch entstandenen zusätzlichen Schaden gemindert. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.

5. Versicherung und Wertangabe

5.1 Wir unterhalten eine Haftpflichtversicherung für unsere Arbeiten und stellen auf Anfrage eine Versicherungsbestätigung zur Verfügung. Abschnitt 4 legt unsere vertraglichen Haftungsgrenzen fest; er stellt keine Zusicherung dar, dass ein bestimmter Schaden von dieser Versicherung gedeckt ist.

5.2 Ist der Wert der Ausrüstung, an der wir arbeiten sollen, oder das mit dem Auftrag verbundene Risiko so hoch, dass ein Schaden die Grenzen in Abschnitt 4 übersteigen könnte, unterrichtet uns der Kunde hierüber vor Vertragsschluss in Textform. Wir bieten dann gegen zusätzliches Entgelt höhere Haftungsgrenzen an oder vermitteln auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden in Textform eine zusätzliche Versicherung auf dessen Kosten.

5.3 Wir versichern nicht das Schiff, die Ausrüstung oder die Waren des Kunden. Der Kunde unterhält in der üblichen Weise eine Kasko- und Maschinenversicherung, eine Haftpflichtversicherung (Protection and Indemnity) sowie, soweit einschlägig, eine Ladungs- und Ausrüstungsversicherung.

5.4 Der Kunde sorgt, soweit erreichbar, dafür, dass seine Kasko- und Maschinenversicherer, seine Haftpflichtversicherer (Protection and Indemnity) und sonstigen Versicherer auf ihre Rechte zum Forderungsübergang und Rückgriff (Übergang von Ansprüchen und Regress) gegen uns, unsere Arbeitnehmer und unsere Subunternehmer verzichten, soweit deren Ansprüche die Grenzen in Abschnitt 4 übersteigen würden, und stellt uns, unsere Arbeitnehmer und unsere Subunternehmer in jedem Fall von einem solchen Rückgriff über diese Grenzen hinaus frei.

6. Unterlagen, geistiges Eigentum, Vertraulichkeit und Daten

6.1 Angebote, Berechnungen, Zeichnungen, Verfahren, Berichte, Software und andere von uns erstellte Arbeitsergebnisse bleiben unser Eigentum und, soweit sie geschützt sind, unser geistiges Eigentum, soweit Teil E nichts anderes bestimmt. Die nachstehend geregelten Nutzungsrechte werden vertraglich eingeräumt, unabhängig davon, ob ein Dokument urheberrechtlich geschützt ist. Der Kunde darf Berichte und Messaufzeichnungen für den Betrieb, die Instandhaltung, die Besichtigung, die Versicherung und die Dokumentation des betreffenden Schiffes verwenden und sie zu diesem Zweck seiner Klassifikationsgesellschaft, seinem Flaggenstaat, seinen Versicherern, Charterern und Finanzierern übermitteln. Jede sonstige Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Offenlegung bedarf unserer Zustimmung in Textform.

6.2 Jede Seite behandelt technische und kaufmännische Informationen der anderen Seite, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält und die nicht öffentlich bekannt sind, drei Jahre nach Vertragsende vertraulich. Eine gesetzlich, durch ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Behörde vorgeschriebene Offenlegung sowie die Offenlegung gegenüber einer Klassifikationsgesellschaft, einem Flaggenstaat oder einem Versicherer ist zulässig.

6.3 Abweichend von Abschnitt 6.2 dürfen wir technische Feststellungen, Messdaten und Fotografien aus unseren Arbeiten in aggregierter Form, die weder den Kunden noch das Schiff oder dessen IMO-Nummer erkennen lässt, aufbewahren und zur Pflege und Weiterentwicklung unseres technischen Know-hows und unserer Referenzdaten verwenden. Wir nennen den Kunden oder das Schiff nur mit dessen Zustimmung in Textform als Referenz.

6.4 Wir verarbeiten die Kontaktdaten des Personals des Kunden sowie die in Anfragen, Aufträgen und Berichten enthaltenen Daten zur Vertragserfüllung, zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und zur Wahrung unserer rechtlichen Interessen. Einzelheiten regelt unsere [Datenschutzerklärung](#). Verarbeiten wir personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, insbesondere im Rahmen von Teil E, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung.

6.5 Wir bewahren Berichte, Messaufzeichnungen und die während unserer Arbeiten aufgenommenen Fotografien mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Auftrags auf und stellen dem Kunden auf Anfrage gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten Kopien zur Verfügung. Der Kunde bewahrt seine eigene Kopie jedes ihm übergebenen Berichts auf.

7. Exportkontrolle und Sanktionen

7.1 Unsere Leistung steht unter dem Vorbehalt, dass keine exportkontrollrechtliche Vorschrift, Sanktion, Embargo oder sonstige Beschränkung der Europäischen Union, Polens, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates, dessen Vorschriften auf das Geschäft anwendbar sind, ihr entgegensteht.

7.2 Jede Seite sichert zu, dass sie selbst keiner solchen Beschränkung unterliegt und dass ihr keine solche, ihre Bank betreffende Beschränkung bekannt ist. Der Kunde sichert ferner zu, dass weder das Schiff, dessen Eigner, Manager, Betreiber oder Charterer, der Flaggenstaat, der Hafen des Einsatzes oder der Lieferung noch der beabsichtigte Endverwendungszweck einer solchen Beschränkung unterliegt, und unterrichtet uns unverzüglich, falls sich dies ändert, einschließlich eines Wechsels des Eigners, Managers, Betreibers, Charterers oder der Flagge während eines Einsatzes. Für das Geschäft erforderliche Lizenzen, Endverwendungserklärungen und sonstige Unterlagen beschafft der Kunde rechtzeitig.

7.3 Greift, entsteht oder droht eine Beschränkung, können wir die Leistung aussetzen und durch Erklärung in Textform, die spätestens 90 Tage nach Wirksamwerden der Beschränkung und in jedem Fall spätestens zwölf Monate nach Vertragsschluss abgegeben wird, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Schadensersatzanspruch, es sei denn, wir haben die Beschränkung verursacht. Bereits ausgeführte Arbeiten und bereits entstandene Kosten, einschließlich der durch sanktionsbezogene Zahlungsprüfungen verursachten Kosten und Verzögerungen, hat der Kunde zu vergüten.

7.4 Keine Seite bietet, gewährt, fordert oder nimmt unmittelbar oder über Vermittler eine Zahlung, ein Geschenk oder einen Vorteil an, der eine Entscheidung im Zusammenhang mit dem Vertrag unlauter beeinflussen soll, einschließlich Erleichterungszahlungen an Hafen-, Zoll- oder Flaggenstaatbeamte. Jede Seite hält die für sie geltenden Antikorruptionsgesetze ein, einschließlich Art. 296a des polnischen Strafgesetzbuchs, des UK Bribery Act 2010 und, soweit anwendbar, des US Foreign Corrupt Practices Act. Ein Verstoß berechtigt die andere Seite, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

8. Höhere Gewalt, Verzug und Beendigung

8.1 Termine für Einsatz, Lieferung und Fertigstellung sind Schätzungen, sofern wir einen Termin nicht in Textform als verbindlich bestätigen. Ein verbindlicher Termin setzt voraus, dass der Kunde seine Pflichten nach diesen Bedingungen erfüllt hat und alle technischen Fragen rechtzeitig geklärt wurden.

8.2 Keine Seite ist verantwortlich für eine Verzögerung, die durch Umstände außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs verursacht wird, einschließlich Änderungen des Fahrplans des Schiffes, Hafensperrungen, Wetter, Quarantäne, Epidemien, Streiks, Nichtverfügbarkeit von Flügen, Visa oder Hafenausweisen, Verzögerungen von Lieferanten oder Herstellern, Export- oder Sanktionsbeschränkungen, Krieg, Piraterie und behördlichen Maßnahmen. Der betroffene Termin verlängert sich um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; die uns durch das Hindernis entstandenen Kosten werden nach Teil B oder C berechnet.

8.3 Dauert ein Hindernis nach Abschnitt 8.2 länger als acht Wochen, kann jede Seite den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils durch Erklärung in Textform mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Bereits ausgeführte Arbeiten und bereits entstandene Kosten sind zu vergüten.

8.4 Haben wir das Versäumen eines verbindlichen Termins zu vertreten, setzt der Kunde uns in Textform eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese erfolglos, kann der Kunde den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils durch Erklärung in Textform, die innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Nachfrist abgegeben wird, mit Wirkung für die Zukunft kündigen und Schadensersatz nur nach Abschnitt 4 verlangen.

8.5 Wird ein Vertrag nach diesen Bedingungen beendet, zahlt der Kunde für die bis zur Beendigung ausgeführten Arbeiten und gelieferten Waren, für uns entstandene und nicht vermeidbare Kosten sowie für von uns für den Kunden bestellte und nicht zurückgebbare Lieferungen. Die Beendigung lässt die Abschnitte 4, 6, 7, 9 und 10 unberührt, die fortgelten.

8.6 Klarstellend umfasst höhere Gewalt: Ausfall oder Verzögerung unserer eigenen Lieferanten, Vorlieferanten oder Hersteller, sofern eine gleichwertige Beschaffung nicht in zumutbarer Weise zu vergleichbaren Bedingungen möglich ist; Einstellung oder Rücknahme einer Produktlinie eines Herstellers;

Verweigerung oder Verzögerung einer Ausfuhrgenehmigung; Sanktionen, Embargos und Handelsbeschränkungen; Hafensperrungen, Streiks, Zollverzögerungen und Ausfall des Frachtführers; sowie Cybervorfälle, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.

9. Anwendbares Recht, Streitbeilegung und Vollstreckung

9.1 Der Vertrag, diese Bedingungen und jede Streitigkeit, die sich aus ihnen oder im Zusammenhang mit ihnen ergibt, unterliegen dem Recht der Republik Polen. Diese Rechtswahl erstreckt sich, soweit nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II) zulässig, auch auf außervertragliche Ansprüche, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

9.2 Hat der Kunde seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation, im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen oder des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ist, sind die Gerichte in Warschau, Polen, zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben. Für vom Kunden erhobene Klagen ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir können Klagen gegen den Kunden auch vor den Gerichten an dessen Sitz erheben.

9.3 Hat der Kunde seinen Sitz in einem anderen Staat, werden alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben, endgültig durch ein Schiedsverfahren nach den Regeln der German Maritime Arbitration Association (GMAA), Hamburg, durch einen Einzelschiedsrichter entschieden, mit Schiedsort Hamburg, Deutschland, und Englisch als Verfahrenssprache. Die Schiedsvereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Polen. Übersteigt der Streitwert 100.000 EUR nicht, entscheidet das Schiedsgericht allein aufgrund der Aktenlage, sofern nicht eine Partei darlegt, dass eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, und ist bestrebt, seinen Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten nach seiner Konstituierung zu erlassen. Ansprüche auf Zahlung in Rechnung gestellter Beträge bis zu 50.000 EUR sind von dieser Schiedsvereinbarung ausgenommen und können von jeder Seite vor den Gerichten in Warschau oder vor den Gerichten am Sitz des Beklagten geltend gemacht werden.

9.4 Maßgeblich für die Abschnitte 9.2 und 9.3 ist der Sitz des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses; dies gilt für beide Seiten gleichermaßen. Keine Seite hat ein Wahlrecht zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsverfahren.

9.5 Dieser Abschnitt beschränkt nicht das Recht jeder Seite, das Schiff zu arrestieren oder einstweilige, sichernde oder vorläufige Maßnahmen bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde an dem Ort zu beantragen, an dem sich das Schiff oder sonstige Vermögenswerte befinden, sei es nach dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über den Arrest in Seeschiffe oder anderweitig. Diese Bedingungen lassen kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Sicherungsrecht am Schiff, an der Ausrüstung oder an den Waren, das uns nach anwendbarem Recht zusteht, entfallen.

9.6 Ein Kunde mit Sitz außerhalb Polens benennt spätestens auf unsere erste Aufforderung einen Zustellungsbevollmächtigten in Polen; unterbleibt dies, kann die Zustellung nach Art. 1135⁵ der polnischen Zivilprozessordnung erfolgen. Im Schiedsverfahren wird die Zustellung per E-Mail an die für den Auftrag verwendete Adresse vereinbart.

10. Sprache, Änderungen und Schlussbestimmungen

10.1 Diese Bedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Übersetzungen dienen der Zweckmäßigkeit; im Zweifel geht die englische Fassung vor. Eine polnische Fassung ist unter oceansphere.io/service-terms/pl

und eine deutsche Fassung unter oceansphere.io/service-terms/de abrufbar. Verlangt das polnische Sprachgesetz für einen Vertrag, insbesondere mit einer staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Stelle, eine polnischsprachige Fassung, geht für diesen Vertrag die polnische Fassung vor.

10.2 Ist oder wird eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt (Art. 58 § 3 des polnischen Zivilgesetzbuchs entsprechend angewandt).

10.3 Wir können diese Bedingungen für künftige Aufträge ändern. Für einen Auftrag gilt die bei dessen Bestätigung geltende Fassung. Bei Rahmenverträgen mit fortlaufender Dauer zeigen wir Änderungen mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten in Textform an; der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt kündigen, wenn er die Änderungen nicht annimmt.

10.4 Mitteilungen an uns sind an die in unserem [Impressum](#) genannte Anschrift oder an die für den Auftrag verwendete E-Mail-Adresse zu richten.

Teil B — Feldservice an Bord und in Werften

11. Leistungsumfang, Änderungen und verdeckte Zustände

11.1 Der Leistungsumfang ist der in der Auftragsbestätigung oder im Angebot beschriebene Umfang. Arbeiten außerhalb dieses Umfangs, einschließlich der Prüfung oder Reparatur anderer während des Einsatzes entdeckter Bauteile, sind Zusatzarbeiten.

11.2 Zusatzarbeiten können vom Kapitän, vom Leitenden Ingenieur, vom Superintendent oder von einer anderen Person beauftragt werden, die berechtigt erscheint, für den Kunden an Bord oder in der Werft zu handeln. Solche Aufträge binden den Kunden. Wir erfassen Zusatzarbeiten im Tagesbericht.

11.3 Zusatzarbeiten werden zu den Sätzen des laufenden Auftrags oder, falls keine Sätze vereinbart sind, zu den in unserem Angebot für vergleichbare Arbeiten genannten Sätzen oder zu unserer bei Beauftragung der Zusatzarbeiten geltenden Preisliste berechnet, die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen.

11.4 Zeigt sich beim Öffnen oder Zerlegen der Ausrüstung ein Zustand, der zuvor nicht sichtbar oder mit zumutbarem Aufwand nicht erkennbar war, erfassen wir ihn im Tagesbericht, soweit praktikabel mit Fotografien, und unterrichten den Vertreter des Kunden an Bord oder an Land. Ein solcher Zustand ist ein vorbestehender Zustand im Sinne der Abschnitte 4.5 und 18.6, unabhängig davon, ob der Kunde die Aufzeichnung vor unserer Abreise gegenzeichnet. Abschnitt 13.6 gilt für eine solche Aufzeichnung. Dasselbe gilt, wenn der Zustand der Ausrüstung, der Fahrplan des Schiffes, Hafenvorschriften oder sonstige Umstände wesentlich von dem abweichen, was dem Auftrag zugrunde lag. Beide Seiten stimmen das weitere Vorgehen ab; bis dahin können wir die betroffenen Arbeiten aussetzen, und der durch den Zustand verursachte Zeit- und Kostenaufwand wird als Wartezeit oder Zusatzarbeit berechnet.

12. Pflichten des Kunden

12.1 Der Kunde stellt auf eigene Kosten und rechtzeitig bereit: (a) Zugang zum Schiff oder zum Standort, einschließlich Hafenausweisen, Torregistrierung und Visa, soweit der Kunde oder sein Agent diese beschaffen kann; (b) Gangway-, Kran- und Hebedienste sowie Hebezeug; (c) Reinigung und Vorbereitung des Arbeitsbereichs, Beleuchtung, Strom, Druckluft, Kühlung und sonstige Versorgung an Bord; (d) die für die Arbeiten übliche Unterstützung durch die Besatzung; (e) die technischen Unterlagen der Ausrüstung, insbesondere Handbücher, Zeichnungen, frühere Berichte und Klassefeststellungen; (f) einen Vertreter an Bord oder an Land, der über den Auftrag entscheiden kann.

12.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Arbeiten sicher und im Einklang mit dem Sicherheitsmanagementsystem des Schiffes, den anwendbaren Hafen-, Flaggenstaat- und Werftvorschriften sowie den Anweisungen des Herstellers ausgeführt werden können. Der Kunde unterrichtet uns vor Beginn der Arbeiten über bekannte Gefahren, einschließlich Gefahrstoffen, engen Räumen, unter Spannung stehenden Systemen und unter Druck stehenden Systemen.

12.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns überlassenen Angaben sowie für selbst gelieferte Teile und Materialien. Vom Kunden gelieferte Teile prüfen wir nur augenscheinlich. Gibt der Kunde Teile vor, die keine Originalteile des Herstellers sind, geschieht dies auf sein eigenes Risiko.

12.4 Erfüllt der Kunde diese Pflichten nicht, werden Wartezeit, zusätzliche Reisekosten und sonstige Zusatzkosten nach Abschnitt 13 berechnet, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend, und wir haften nicht für die Folgen der Verzögerung.

13. Arbeitszeit, Sätze, Wartezeit und Stornierung

13.1 Sofern das Angebot nichts anderes bestimmt, gelten die Sätze im Angebot für einen Arbeitstag von bis zu 10 Stunden je Ingenieur, einschließlich der Fahrzeit zwischen Unterkunft und Schiff oder Standort. Stunden über 10 pro Tag, Arbeit an Samstagen, Arbeit an Sonntagen und Feiertagen am Arbeitsort sowie Arbeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr werden mit einem Zuschlag von 25, 50, 100 beziehungsweise 50 Prozent auf den Stundensatz berechnet, sofern das Angebot keine anderen Zuschläge oder einen Pauschalbetrag vorsieht.

13.2 Reisezeit ist Arbeitszeit und wird zu dem im Angebot für Reisen angegebenen Satz oder, falls keiner angegeben ist, zum üblichen Stundensatz berechnet. Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, soweit nicht vom Kunden gestellt, Visa, Hafenausweise, ärztliche Atteste, örtliche Transporte, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial, Fracht für Werkzeuge und Ausrüstung sowie von Behörden oder aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen werden wie im Angebot angegeben oder zu Selbstkosten berechnet.

13.3 Wartezeit ist die Zeit, in der unser Personal arbeitsbereit ist, aber aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund nicht arbeiten kann, einschließlich des Wartens auf das Schiff, auf Zugang, auf Genehmigungen, auf Teile oder auf eine Entscheidung des Kunden. Wartezeit wird zum üblichen Stundensatz berechnet, mit einem Mindestansatz von 8 Stunden je Ingenieur für jeden Kalendertag, an dem unser Personal von seinem Standort abwesend und dem Kunden zur Verfügung ist.

13.4 Der Mindestansatz für einen Einsatz beträgt einen Arbeitstag von acht Stunden je Ingenieur; erfordert ein Einsatz eine Auslandsreise, die angefallene Reisezeit und die angefallenen Reisekosten zuzüglich eines Arbeitstages je Ingenieur. Arbeitszeit und Wartezeit am selben Kalendertag werden zusammen berechnet, insgesamt jedoch nicht für mehr als die Stunden zwischen Verlassen und Rückkehr zur Unterkunft, und mit dem Mindestansatz von acht Stunden je Ingenieur nach Abschnitt 13.3; der Mindestansatz nach diesem Abschnitt und nach Abschnitt 13.3 wird nicht doppelt berechnet.

13.5 Der Kunde kann einen bestätigten Einsatz jederzeit vor dessen Abschluss stornieren (Art. 644 des polnischen Zivilgesetzbuchs). In diesem Fall zahlt der Kunde: (a) für bereits ausgeführte Arbeiten; (b) bereits entstandene und von uns nicht erstattungsfähige Reise-, Visa-, Unterkunfts- und sonstige Kosten; und (c) als Vergütung für die reservierte Zeit des Einsatzes 50 Prozent der Vergütung für die reservierten Tage, wenn die Mitteilung uns zwischen 14 Tagen und 72 Stunden vor der geplanten Mobilisierung erreicht, und 100 Prozent, wenn sie uns weniger als 72 Stunden vorher oder nach Beginn der Mobilisierung erreicht, jeweils abzüglich dessen, was wir durch das Unterbleiben der Leistung tatsächlich ersparen; die Beweislast für eine höhere Ersparnis trägt der Kunde. Erreicht uns die Mitteilung mehr als 14 Tage vor der Mobilisierung, sind nur (a) und (b) zu zahlen. Eine Verschiebung um mehr als 30 Tage oder eine zweite Verschiebung gilt als Stornierung.

13.6 Arbeitszeit, Reisezeit und Wartezeit werden in Tagesstundenzetteln erfasst. Ein vom Kapitän, vom Leitenden Ingenieur, vom Superintendent oder einem anderen Vertreter des Kunden unterzeichneter Stundenzettel oder Tagesbericht ist hinsichtlich der erfassten Zeiten verbindlich. Kann keine Unterschrift eingeholt werden, übersenden wir dem Kunden die Aufzeichnung innerhalb von drei Werktagen nach dem Einsatz; sie gilt als genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht.

14. Personal, Sicherheit, Bordbesatzung (Riding Crew) und Werkzeuge

14.1 Unsere Ingenieure und Fachkräfte arbeiten unter unserer fachlichen Leitung. Sie befolgen das Sicherheitsmanagementsystem des Schiffes, die Weisungsbefugnis des Kapitäns in Sicherheitsfragen und die Vor-Ort-Vorschriften des Kunden und bringen die für die beauftragten Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung mit.

14.2 Unser Personal darf Arbeiten, die nicht sicher ausgeführt werden können, einstellen oder ablehnen, einschließlich Arbeiten, die der Zustand des Schiffes, das Wetter oder die Unterstützung durch die Besatzung nicht zulassen. Eine solche Einstellung stellt keine Vertragsverletzung dar; der Zeitverlust wird bis zur Behebung der Situation als Wartezeit berechnet.

14.3 Erfordern die Arbeiten den Verbleib unseres Personals an Bord, stellt der Kunde Unterkunft und Verpflegung an Bord in angemessenem Standard sowie Zugang zu den medizinischen Einrichtungen des Schiffes zur Verfügung. Fährt das Schiff mit unserem Personal an Bord aus, organisiert der Kunde das An- und Abmustern gemäß den Anforderungen des Flaggenstaats und sorgt als Betreiber für die medizinische Versorgung sowie, soweit erforderlich, für die medizinische Evakuierung und Repatriierung unseres Personals während des Aufenthalts an Bord. Der Kunde unterhält eine Haftpflichtversicherung (Protection and Indemnity) oder eine gleichwertige Deckung für Verletzung, Krankheit, Tod und Repatriierung des Auftragnehmerpersonals an Bord. Die Zeit an Bord wird vollständig berechnet, einschließlich der Tage, an denen keine Arbeit möglich ist.

14.4 Jede Seite stellt die andere Seite von allen Ansprüchen wegen Verletzung, Krankheit oder Tod ihres eigenen Personals sowie wegen Verlusts oder Beschädigung ihres eigenen Eigentums, ihrer Werkzeuge und Ausrüstung an Bord oder am Standort frei und hält sie insoweit schadlos, unabhängig von einem Verschulden oder einer Pflichtverletzung der freigestellten Seite, jedoch nicht, soweit der Schaden vom Vorsatz der freigestellten Seite verursacht wurde. Die Haftung gegenüber der verletzten Person nach zwingendem Recht bleibt unberührt. Dieser Abschnitt beschränkt nicht unsere Haftung nach Abschnitt 4 für Schäden an der Ausrüstung, die Gegenstand der Arbeiten ist.

14.5 Von unserem Personal mitgeführte Werkzeuge, Instrumente und Ausrüstung bleiben unser Eigentum. Werden sie vorübergehend ausgeführt, deklarieren wir sie unter einem ATA carnet oder einem gleichwertigen Verfahren; der Kunde und sein Agent unterstützen bei den Zollformalitäten im Hafen und tragen zusätzliche Kosten, die durch eine unterbliebene Unterstützung entstehen. Von uns auf Wunsch des Kunden verliehene oder an Bord belassene Werkzeuge werden auf Risiko des Kunden genutzt und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie übergeben wurden.

14.6 Verbindet unser Personal Instrumente oder Computer mit den Steuerungs-, Überwachungs- oder Netzwerksystemen des Schiffes, bestätigt der Kunde, dass dies mit seinen Cyber-Sicherheitsverfahren vereinbar ist. Wir haften nicht für Schwachstellen oder Fehlfunktionen der Systeme des Schiffes, die bereits vor der Verbindung bestanden.

14.7 Für zwölf Monate nach dem letzten Einsatz im Rahmen eines Auftrags spricht der Kunde ohne unsere Zustimmung in Textform keinen unserer an diesem Auftrag beteiligten Ingenieure aktiv und gezielt mit dem Ziel an, ihn unmittelbar oder über einen Dritten zu beschäftigen. Dies gilt nicht für öffentliche Stellenausschreibungen, für Bewerbungen auf eigene Initiative des Ingenieurs oder soweit wir zustimmen.

Für jeden Verstoß zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe (kara umowna) von 10.000 EUR, begrenzt auf insgesamt 30.000 EUR je Auftrag (Art. 483 des polnischen Zivilgesetzbuchs), unbeschadet weitergehender Ansprüche bei einem höheren Schaden.

14.8 Der Kunde stellt uns, unsere Arbeitnehmer und unsere Subunternehmer von jeder Haftung für Verschmutzung, Kontamination, Wrackbeseitigung sowie Brand- oder Explosionsschäden frei, die vom Schiff ausgehen, gleichgültig wodurch verursacht, außer soweit sie durch unseren Vorsatz oder unsere grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Diese Freistellung gilt zusätzlich zu und außerhalb der Grenzen in Abschnitt 4.

15. Tätigwerden als Subunternehmer

15.1 Ist der Kunde selbst Auftragnehmer des Eigners, Managers oder Betreibers des Schiffes, legt er uns vor Beginn der Arbeiten die Bestimmungen seines eigenen Vertrags zu Haftung, Versicherung, Pfandrechten, Arbeitszeit oder Abnahme offen, soweit diese belastender sind als diese Bedingungen. Nicht offengelegte Bestimmungen binden uns nicht.

15.2 Der Kunde sorgt dafür, dass der Eigner, der Manager und der Betreiber des Schiffes akzeptieren, dass unsere Haftung ihnen gegenüber, vertraglich oder aus unerlaubter Handlung, denselben Grenzen und Ausschlüssen wie in Abschnitt 4 unterliegt, und stellt uns von Ansprüchen des Eigners, des Managers und des Betreibers frei, die diese Grenzen übersteigen.

15.3 Der Kunde stellt uns, unsere Arbeitnehmer und unsere Subunternehmer in jedem Fall von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich des Eigners, anderer Auftragnehmer, der Hafen- und Flaggenstaatbehörden und der Besatzung, die aus vom Kunden erteilten Informationen, aus dem Zustand des Schiffes oder der Ausrüstung außerhalb des vereinbarten Umfangs, aus einem Verstoß gegen die Abschnitte 7, 12 oder 14.3 oder aus einer Abschnitt 17.4 widersprechenden Verwendung unserer Berichte entstehen, außer soweit der Anspruch auf unserem eigenen Vorsatz oder unserer groben Fahrlässigkeit beruht.

16. Seeversuche und Inbetriebnahme

16.1 Jeder Probelauf, jeder Seeversuch und jede erste Inbetriebnahme nach unseren Arbeiten erfolgt unter dem Kommando und in der betrieblichen Verantwortung des Kapitäns und des Leitenden Ingenieurs. Unsere Rolle beschränkt sich auf die Überwachung und Beratung hinsichtlich der Ausrüstung, an der wir gearbeitet haben; wir übernehmen keine nautische oder betriebliche Kontrolle über das Schiff.

16.2 Der Kunde führt solche Tests erst nach Abschluss der eigenen Prüfungen des Schiffes durch. Führt der Kunde sie vorher durch, geschieht dies auf sein eigenes Risiko, und er stellt uns von den Folgen frei.

17. Berichte und Abnahme

17.1 Nach Abschluss der Arbeiten übergeben wir einen Bericht, der die ausgeführten Arbeiten, die Feststellungen und, soweit Messungen vorgenommen wurden, die Messwerte beschreibt. Der Bericht wird an Bord vom Kapitän, vom Leitenden Ingenieur, vom Superintendent oder einem anderen Vertreter des Kunden gegengezeichnet.

17.2 Die Gegenzeichnung bestätigt, dass die beschriebenen Arbeiten ausgeführt wurden. Bei Fertigstellung erkennbare Mängel der Werkleistung sind innerhalb von sieben Tagen nach der Unterschrift auf dem Bericht zu vermerken oder uns in Textform anzuzeigen; nicht so angezeigte Mängel gelten als angenommen, und die Rechte des Kunden in Bezug auf sie erlöschen, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen. Kann keine Gegenzeichnung eingeholt werden, gilt der Bericht sieben Tage nach dessen

Versendung als angenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist Mängel in Textform anzeigt. Für später erkennbar werdende Mängel gilt Abschnitt 18.3.

17.3 Messungen werden, soweit die Arbeiten dies erfordern, mit kalibrierten Instrumenten vorgenommen und dem Kunden zur Information mitgeteilt. In einem Bericht genannte Grenzwerte und Toleranzen sind der uns zur Verfügung gestellten Herstellerdokumentation entnommen; lag keine solche vor, wird dies im Bericht vermerkt und werden die Messwerte ohne Bewertung mitgeteilt.

17.4 Unsere Berichte dokumentieren den zum Zeitpunkt des Einsatzes vorgefundenen Zustand und die ausgeführten Arbeiten. Sie sind keine Klassebesichtigung, keine Zustandsbesichtigung und kein Zertifikat und ersetzen keine Besichtigungen, Zertifikate oder Zulassungen einer Klassifikationsgesellschaft, eines Flaggenstaats oder eines Herstellers.

17.5 Beweiswert unserer Berichte. Unsere Prüfberichte, Mess- und Spielprotokolle, Auswuchtberichte, Fotodokumentationen und Serviceberichte halten den Zustand der Ausrüstung zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten fest und begründen den Beweis des ersten Anscheins für diesen Zustand. Das Datum der Ausstellung eines Berichts berührt nicht das Datum, an dem die Arbeiten fertiggestellt wurden, die Waren geliefert wurden oder die Gefahr übergegangen ist.

18. Gewährleistung für Werkleistungen

18.1 Im Verhältnis zwischen Unternehmen ist die gesetzliche Sachmängelhaftung (rękojmia) nach dem polnischen Zivilgesetzbuch ausgeschlossen und wird, soweit gesetzlich zulässig und außer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch uns, durch diesen Abschnitt 18 ersetzt. Dieser Abschnitt gilt entsprechend, wenn die ausgeführte Leistung eine Dienstleistung und kein Werk mit festgelegtem Erfolg ist.

18.2 Wir gewährleisten, dass die Arbeiten mit der Sorgfalt eines professionellen Marine-Dienstleistungsunternehmens, gemäß den uns zur Verfügung gestellten Herstelleranweisungen und guter seemännischer Ingenieurpraxis ausgeführt werden, und zwar für sechs Monate ab Gegenzeichnung des Berichts oder, falls keine erfolgt, ab dem Tag seiner Versendung.

18.3 Der Kunde zeigt uns einen Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung in Textform an, beschreibt ihn und gibt uns Gelegenheit zur Prüfung und Behebung. Repariert oder verändert der Kunde oder ein Dritter die Arbeiten, bevor wir diese Gelegenheit hatten, erlischt unsere Gewährleistung für diesen Mangel, es sei denn, die Reparatur war aus Gründen der Sicherheit, aufgrund von Anforderungen der Klassifikationsgesellschaft oder wegen des sicheren Betriebs des Schiffes erforderlich und der Kunde hat uns unverzüglich unterrichtet.

18.4 Wir beheben einen Mangel nach unserer Wahl durch Nacherfüllung der betroffenen Arbeiten oder durch Reparatur oder Austausch des betroffenen Teils. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, wird sie verweigert oder unangemessen verzögert, kann der Kunde durch Erklärung in Textform, die innerhalb von 30 Tagen nach dem zweiten Fehlschlag, der Verweigerung oder dem Ablauf einer angemessenen Frist abgegeben wird, den Preis für die betroffenen Arbeiten mindern oder, wenn der Mangel erheblich ist, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Arbeiten kündigen.

18.5 Wir tragen die Kosten der Mängelbehebung am Ort der Ausführung der Arbeiten. Befindet sich das Schiff an einem anderen Ort, trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten für Reise, Unterkunft, Wartezeit, Zugang, Docken und Heben, es sei denn, der Mangel wurde durch unsere grobe Fahrlässigkeit oder unseren Vorsatz verursacht. Dieser Abschnitt regelt die Kostenverteilung für die Mängelbehebung; Abschnitt 4 regelt die Schadensersatzhaftung und bleibt unberührt.

18.6 Die Gewährleistung umfasst nicht: (a) normale Abnutzung; (b) Schäden, die durch Betrieb entgegen den Herstelleranweisungen, durch Überlastung, durch ungeeigneten Kraftstoff, Schmierstoff oder Kühlmedium oder durch mangelnde Wartung verursacht wurden; (c) Mängel an vom Kunden gelieferten

oder vorgegebenen Teilen oder Materialien; (d) Schäden, die nach der Übergabe von Dritten oder der Besatzung verursacht wurden; (e) Folgen vorbestehender, außerhalb des vereinbarten Umfangs liegender Zustände der Ausrüstung, einschließlich der nach Abschnitt 11.4 erfassten Zustände; (f) Arbeiten, die wir auf ausdrückliche Weisung des Kunden entgegen unserer dokumentierten Empfehlung ausgeführt haben.

18.7 Sonstige Ansprüche des Kunden aus Mängeln, insbesondere auf Schadensersatz, richten sich ausschließlich nach Abschnitt 4.

18.8 Zuvor von Dritten ausgeführte Arbeiten. Wir sind nicht verantwortlich für Mängel, Unzulänglichkeiten, fehlerhafte Ausführung, fehlerhaftes Auswuchten, ungeeignete Teile, verdeckte Schäden oder Ausfälle, die auf Reparatur, Überholung, Änderung, Aufarbeitung oder Wartung zurückgehen, die vor unserer Einschaltung von Dritten ausgeführt wurden. Unsere Prüfung oder Reparatur einer Ausrüstung stellt keine Billigung zuvor von Dritten ausgeführter Arbeiten dar und begründet keine Übernahme der Verantwortung dafür. Empfehlen wir weitere Arbeiten und wird dieser Empfehlung nicht gefolgt, haften wir nicht für Folgen, die auf die unterlassenen Arbeiten zurückzuführen sind.

Teil C — Lieferung von Ersatzteilen und Materialien

19. Lieferung, Gefahrübergang und Termine

19.1 Sofern keine Lieferbedingung vereinbart ist, werden Ersatzteile und Materialien FCA (Incoterms 2020) ab unserem Lager oder dem Werk des Lieferanten geliefert, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung, Importformalitäten und Zoll. Der Kunde beschafft die Ausfuhranmeldung und den Ausfuhrnachweis oder den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung und stellt sie uns zur Verfügung; andernfalls können wir polnische Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Organisieren wir auf Wunsch des Kunden den Transport, tun wir dies als dessen Vertreter und auf dessen Kosten und Gefahr.

19.2 Liefertermine sind Schätzungen und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit beim Hersteller oder Lieferanten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Die Gefahr geht mit der Lieferung nach der vereinbarten Lieferbedingung auf den Kunden über.

19.3 Waren, die Gefahrgut sind, werden auf Kosten des Kunden gemäß den anwendbaren Transportvorschriften deklariert, verpackt und versandt.

20. Rücksendungen und Sonderanfertigungen

20.1 Auftragsgemäß gelieferte Waren werden nur mit unserer Zustimmung in Textform, in unbenutztem Zustand und Originalverpackung, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung gegen eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20 Prozent des Nettopreises zurückgenommen; die Rückfracht trägt der Kunde.

20.2 Teile, die eigens für den Auftrag des Kunden beschafft, hergestellt oder verändert wurden, können nach Erteilung unserer Bestellung beim Lieferanten nicht storniert werden und werden nicht zurückgenommen.

21. Gewährleistung für gelieferte Teile

21.1 Abschnitt 18.1 gilt entsprechend. Für von uns gelieferte Teile und Materialien gewährleisten wir Freiheit von Material- und Verarbeitungsfehlern für zwölf Monate ab Lieferung; gewährt der Hersteller eine längere Gewährleistung, geben wir diese, soweit möglich, an den Kunden weiter. Liefern wir Teile im Zustand

„gebraucht“, „überholt“ oder „ausgebaut“, beschränkt sich die Gewährleistung auf die im Angebot gegebene Beschreibung.

21.2 Der Kunde untersucht die Waren bei Lieferung und zeigt sichtbare Mängel, Fehlmengen und Transportschäden innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung in Textform an, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, und gibt uns dabei Gelegenheit zur Prüfung der Waren. Nicht innerhalb dieser Fristen angezeigte Mängel gelten als angenommen, und die Rechte des Kunden in Bezug auf sie erlöschen, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen. Die Abschnitte 18.3 bis 18.7 gelten für gelieferte Teile entsprechend.

21.3 Sicherung und Gelegenheit zur Prüfung. Bevor an einem als mangelhaft bezeichneten Gegenstand eine Demontage, Reparatur, Änderung, ein Austausch, eine Prüfung oder eine Untersuchung durch einen Dritten vorgenommen wird, ist uns angemessene Gelegenheit zu geben, ihn aus der Ferne oder vor Ort zu prüfen. Der Kunde bewahrt den Gegenstand in dem Zustand auf, in dem der Mangel festgestellt wurde. Wird diese Gelegenheit nicht gegeben, ist der Anspruch ausgeschlossen — es sei denn, die Aufbewahrung war aus Gründen der Sicherheit, aufgrund von Anforderungen der Klassifikationsgesellschaft oder wegen des sicheren Betriebs des Schiffes nicht möglich. Mängel sind unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Entdeckung, in Textform anzuzeigen.

22. Eigentumsvorbehalt

22.1 Von uns gelieferte Teile und Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises für diese Waren unser Eigentum (Art. 589 des polnischen Zivilgesetzbuchs). Der Eigentumsvorbehalt wird in der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten.

22.2 Bei Lieferungen mit einem Nettowert über 5.000 EUR lässt der Kunde auf unser vor der Lieferung gestelltes Verlangen die unterzeichnete Auftragsbestätigung notariell mit einem beglaubigten Datum (data pewna, Art. 590 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuchs) versehen, damit der Eigentumsvorbehalt gegenüber den Gläubigern des Kunden wirksam ist; die Kosten trägt der Kunde. Bis dahin gilt im Verhältnis zwischen den Parteien Abschnitt 22.1.

22.3 Der Kunde darf die Waren im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einbauen und nutzen. Bei Zahlungsverzug können wir die Rückgabe noch nicht eingebauter Waren verlangen, und der Kunde gewährt uns hierfür Zugang.

22.4 Der Kunde tritt uns sicherungshalber seine Ansprüche gegen Dritte aus dem Weiterverkauf oder dem Einbau der Waren bis zur Höhe des Rechnungsbetrags ab und darf sie einziehen, bis wir diese Befugnis wegen Zahlungsverzugs in Textform widerrufen.

Teil D — Technische Beratung, Berichte und Fernunterstützung

23. Grundlage und Verwendung unserer Beratung

23.1 Technische Beratung, Bürobewertungen, Fernunterstützung und ohne Einsatz erstellte Berichte beruhen auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Fotografien und Messwerten. Wir überprüfen diese Informationen nicht, sofern der Auftrag eine Überprüfung nicht ausdrücklich einschließt, und unsere Beratung erfolgt unter der Annahme, dass sie vollständig und richtig sind.

23.2 Abschnitt 17.4 gilt für jeden von uns erstellten Bericht und jede Bewertung. Unsere Beratung unterstützt die Entscheidung des Kunden; die Entscheidung und die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes verbleiben beim Kunden, seinem Kapitän und seinem Leitenden Ingenieur.

23.3 Fernunterstützung wird während der im Angebot genannten Zeiten erbracht. Erteilen wir der Besatzung Anweisungen aus der Ferne, stellt der Kunde sicher, dass sie nur von qualifiziertem Personal ausgeführt werden und die Sicherheitsverfahren des Schiffes eingehalten werden. Die Abschnitte 4 und 18 gelten entsprechend.

Teil E — Für einen Kunden entwickelte Software

24. Kundenspezifische Software und gehostete Lösungen

24.1 Entwickeln, passen wir Software für einen Kunden an oder hosten sie, werden Umfang, Meilensteine, Abnahmekriterien, Vergütung und die Laufzeit eines Hostings oder einer Wartung im Auftrag vereinbart. Sofern der Auftrag nichts anderes vorsieht, räumen wir dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, die Software für die vereinbarte Laufzeit für seine eigene Geschäftstätigkeit zu nutzen; der Quellcode und sämtliches geistiges Eigentum verbleiben bei uns, und wir dürfen allgemeines Know-how, Komponenten und Werkzeuge, die nicht kundenspezifisch sind, weiterverwenden.

24.2 Hosten wir die Software oder verarbeiten wir darin Daten, tun wir dies als Auftragsverarbeiter des Kunden im Rahmen einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung, mit den im Auftrag genannten Verfügbarkeits-, Sicherheits- und Support-Standards. Nach Vertragsende kann der Kunde seine Daten innerhalb von 30 Tagen in einem gängigen Format exportieren; danach löschen wir sie, sofern das Gesetz keine Aufbewahrung vorschreibt.

24.3 Die Abschnitte 18.1 sowie 18.3 bis 18.7 gelten für Software entsprechend; unsere Haftung für Rechtsmängel beschränkt sich darauf, das Recht zur Weiternutzung zu verschaffen oder die betroffene Komponente zu ersetzen. Abschnitt 4 gilt mit der Maßgabe, dass unsere Haftung für Software je Anspruch und insgesamt je Kalenderjahr auf die in den zwölf Monaten vor dem Ereignis gezahlte Vergütung, in keinem Fall jedoch auf mehr als 50.000 EUR begrenzt ist. Wir gewährleisten nicht, dass die Software fehlerfrei ist; wir beheben reproduzierbare Fehler, die die vereinbarten Funktionen wesentlich beeinträchtigen, im Rahmen der im Auftrag vereinbarten Wartung.

24.4 Auf Wunsch des Kunden und gegen ein gesondertes Entgelt hinterlegen wir den Quellcode bei einer Hinterlegungsstelle (Escrow Agent) zu noch zu vereinbarenden Bedingungen, damit der Kunde die Software weiter betreiben kann, falls wir unseren Geschäftsbetrieb einstellen.

OceanSphere Service Sp. z o.o., Warschau. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Fassung 2.3, 20. September 2026. Diese Fassung ersetzt die Fassung 2.2 vom 19. September 2026, die für während ihrer Geltung bestätigte Aufträge maßgeblich bleibt. Die [vorherige Fassung vom 15. September 2026](#) bleibt auf vor Inkrafttreten dieser Fassung bestätigte Aufträge anwendbar.